



Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde ...

nachstehend „**Gemeinde**“ genannt,

und der

**RWE Deutschland Aktiengesellschaft,
45128 Essen**

nachstehend „**RWE**“ genannt,

gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wegenutzungsrecht	Seite 3
§ 2	Baumaßnahmen	Seite 4
§ 3	Haftung, Folgekosten	Seite 6
§ 4	Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)	Seite 7
§ 5	Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWE	Seite 8
§ 6	Gemeinderabatt	Seite 10
§ 7	Endschaftsbestimmungen	Seite 12
§ 8	Rechtsnachfolge	Seite 14
§ 9	Teilnichtigkeit	Seite 15
§ 10	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen	Seite 15

§ 1

Wegenutzungsrecht

1. Die Gemeinde erteilt der RWE im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen) zu benutzen. Für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, so insbesondere Wirtschaftswege sowie fiskalische Grundstücke der Gemeinde sollen ggf. separate Vereinbarungen getroffen werden. Gleiches gilt für Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von anderen Gemeinden dienen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im v. g. Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Gemeinde ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 5 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2. Soweit die Gemeinde für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die RWE auf deren Antrag dabei, dass der RWE ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die RWE der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde wird der RWE bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der RWE für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Gemeinde die RWE rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der RWE zu deren Gunsten eine

beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die RWE trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Verteilnetz anzuschließen.

§ 2

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die RWE der Gemeinde möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
2. Die RWE wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterungen des Netzes der RWE (Erstinvestitionen) wird RWE auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung durchführen. Bei Erneuerungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten wird RWE auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung prüfen; die Entscheidung treffen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in gegenseitigem Einvernehmen. Sätze 2 und 3 gelten nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann.
3. Die RWE wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
4. Die RWE wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Gemeinde frühzeitig schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die RWE unverzüglich melden. Die RWE muss dafür Sorge

tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die RWE den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Gemeinde hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o. g. Frist als abgenommen. Sollten nach Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die RWE verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die RWE ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der RWE beseitigen zu lassen.

5. RWE ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt oder absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. RWE behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.
6. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so steht ihnen, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der ordentliche Rechtsweg offen.
7. Für die Ausführung der Arbeiten der RWE in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
8. Die Gemeinde kann von RWE bei berechtigtem Interesse die Beseitigung stillgelegter Anlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere, soweit die Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die Kosten übernimmt RWE.

9. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Gemeinde auf Wunsch seitens RWE Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet. Die RWE führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen. RWE stellt auf Wunsch der Gemeinde maximal einmal jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der RWE vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der RWE im Arbeitsbereich bei RWE zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 3

Haftung, Folgekosten

1. Die RWE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen, der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die RWE die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der RWE anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die RWE die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der RWE im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die RWE trägt in diesem Falle alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde wird gegenüber allen Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der RWE vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der RWE zu erfragen ist.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der RWE zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der RWE möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der RWE beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-

gen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese beide Vertragspartner zur Hälfte.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der RWE erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der RWE, so trägt die RWE die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen - soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagen- teils die Gemeinde und die RWE die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 11. Jahr trägt die RWE neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird die RWE frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der RWE Rücksicht nehmen.
 - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die RWE die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
 - d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Gemeinde veranlasst, so werden die Kosten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 b) von der Gemeinde getragen, soweit die betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechnliche Nutzung Dritter veräußert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Grund für die Umlegung oder Änderung in einer geänderten oder gleich bleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

§ 4

Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)

1. Die RWE verpflichtet sich, die elektrische Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und

ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

2. Sollte die RWE durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die RWE darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die RWE den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die RWE wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 5

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWE

1. Als Gegenleistung für das der RWE eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die RWE an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 eine Konzessionsabgabe in der derzeit geltenden Fassung. RWE verpflichtet sich, im Falle der Erhöhung der in der Konzessionsabgabenverordnung genannten KA-Höchstbeträge die im Vertrag vereinbarten KA-Sätze unter Berücksichtigung des jeweiligen Regulierungssystems im Wege der Vertragsänderung für die Zukunft an diese anzupassen.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt:
 - a) bei der Belieferung von Tarifikunden

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,61 €ct/kWh,
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 1,32 €ct/kWh;
- b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 €ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Lieferrn Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der RWE für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie RWE in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zu Grunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten die dafür in Ziffer 2. genannten Konzessionsabgaben.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat RWE für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der RWE sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Frei von Konzessionsabgaben ist die Lieferung für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet.
5. Die Konzessionsabgaben werden in vorläufigen Jahres- oder Halbjahresraten für das vorausgegangene Halbjahr gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Andere Abschlagsraten sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der RWE jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet testieren. Die RWE wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§ 6

Gemeinderabatt

1. Gegenstand
Neben der Zahlung von Konzessionsabgaben gewährt die RWE einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.
2. Abwicklung des Rabattes
Die RWE erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Gemeinde einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Gemeinde konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Gemeinde abgerechnet wird. Die RWE wird die Gutschrift pro einzelner Lieferstelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufiger Abrechnungen der Netznutzung.

Die Gemeinde hat das Recht, einen Dritten zu benennen, an den mit befreiender Wirkung geleistet wird, sofern RWE noch nicht geleistet hat. Die Gemeinde wird in diesem Falle die RWE schriftlich über Beginn und Beendigung der vorstehenden Regelung unterrichten und Firma, Anschrift und Bankverbindung des Lieferanten mitteilen. Gleiches gilt für evt. Änderungen.

3. Rabattfähige Lieferstellen

Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Gemeinde zuzuordnen sind. RWE stellt der Gemeinde eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen RWE bekannten in Niederspannung versorgten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnenden in Niederspannung abgerechneten Lieferstellen und sendet diese Liste an RWE zurück. Änderungen hat die Gemeinde an RWE zu übermitteln.

Sollten Lieferstellen nicht rabattfähig bzw. rabattfähig sein, ist RWE berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

4. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass

Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) ist, mithin u. a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung der RWE) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung, Konzessionsabgabe, KWK-Zuschlag und Umsatzsteuer. RWE ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung offen auszuweisen.

5. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die RWE ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, soweit der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht als Kosten anerkannt wird. Die RWE wird die Gemeinde unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Gemeinde wird die RWE geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtliche

Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Gemeinde und RWE die Prozesskosten je zur Hälfte.

§ 7

Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2012 und endet mit dem 31.12.2031.
- 2.1 Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der RWE kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist RWE verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der RWE stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Ortsnetzstationen, etc., im Sinne des § 1 dieses Vertrages der Gemeinde oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zu überlassen. Die Gemeinde ist berechtigt und auf Verlangen der RWE verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten) auf Dritte übertragbar.
- 2.2 Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Noch nicht abgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt. Individuelle netzbauliche Sachverhalte führen unter Berücksichtigung der während der Konzessionsvertragslaufzeit vorliegenden Umstände im Rahmen der Kaufpreisermittlung zu Abschlägen vom Sachzeitwert. Dabei werden im Sachzeitwert nur die Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die RWE getragen hat. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.
- 2.3 Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände übersteigt, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Stromvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben.

- 2.4 Diese Regelung gilt soweit und solange der Grundsatz aus der BGH-Entscheidung Kaufering aus dem Jahre 1999 nicht novelliert wird. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass die Deckelung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert nicht mehr gilt oder andere Werte als Sachzeitwert und Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschaftsregelung angewandt.
- 2.5 Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen sowie die RWE verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der RWE verbleibenden Netzen) sind von der RWE und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlagen durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt. RWE wird größere Investitionen, soweit diese im Einzelfall *10 % des SZW**) zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, diese innerhalb von zwei Jahren vor Vertragsende liegen und die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen.
- 2.6 Der Erwerb der Anlagen durch die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gemäß § 4 EnWG vom 13.07.2005 erforderliche Genehmigung erhalten hat. Die Über-eignung des Netzes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
- 2.7 Die RWE wird der Gemeinde auf deren Wunsch drei Jahre vor Vertragsende über-schlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der RWE im Gemeinde-gebiet und etwa zwei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermitt-

lung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sobald die Gemeinde einen neuen potenziellen Konzessionsnehmer benennt, der die Übereignung des Netzes anstrebt, werden diesem detaillierte Daten zur Verfügung gestellt, die ihn in die Lage versetzen, den Ertragswert zu berechnen. Er wird verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

- 2.8 Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragspartner für die im Eigentum der RWE verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

*) Die Vertragspartner können eine anderweitige Wertgrenze vereinbaren.

§ 8

Rechtsnachfolge

1. RWE kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen.
2. Wenn RWE nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers besteht, darf die Gemeinde die Zustimmung nicht verweigern. Als Nachweis gilt eine Genehmigung nach § 4 EnWG.
3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von RWE auf ein mit RWE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfordert die rechtzeitige Information. Eine Zustimmung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich.
4. RWE wird den Rechtsnachfolger (Dritter oder ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichten und diese der Gemeinde nachweisen, dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung einer die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie die Berücksichtigung und Vertretung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung.

§ 9

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

... ,

Essen,

Ortsbürgermeister / Dienstsiegel

RWE Deutschland Aktiengesellschaft

...